

Odenwälder Manifest zum Schutz der Menschen, der Natur und der Kulturlandschaften vor einer falscher Energiepolitik

im Februar 2016

1. **Abschaffung des EEG und Beschränkung auf das ggf. wirksamer auszugestaltende Europäischen Emissionshandelssystem. Kein Deutscher Sonderweg beim Klimaschutz!**

Deutschland hat mit seinem Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG)ⁱ einen Sonderweg eingeschlagen und den Europäischen Emissionshandel faktisch außer Kraft gesetzt. Damit hintertreibt Deutschland den wesentlichen Baustein der gemeinsamen europäischen Klimaschutzpolitik: Es hat den einzigen wirksamen Weg, alle potentiellen industriellen Emittenten zur CO₂ Einsparung zu bringen, indem die Emissionen dort eingespart werden, wo dies am kostengünstigsten möglich ist, aufgegeben. Außerdem belastet es durch die bei der Windkraft unvermeidbaren enormen Schwankungen der Stromerzeugung bei weiter ungehemmtem Zubau zusätzlicher Anlagen die Europäischen Strommärkte immer stärker. Für die Abnahme von Überschüssen, die immer häufiger auftreten, muß auch noch bezahlt werden.

2. **Das vollkommen ausgeuferte System der planwirtschaftlichen Subventionen muß statt eines immer weiteren Ausbaus auf ein Markt basiertes System rückgeführt werden..**

Durch ein inzwischen unüberschaubares Gewirr an Subventionstatbeständen wurde ein System geschaffen, das in hohem Maße sozial ungerecht ist, einigen Wenigen enorme Privilegien verschafft, den Verbrauchern Wirtschaftskraft entzieht und auf Dauer nur durch immer neue Regularien am Leben erhalten werden kann. Planwirtschaftliche Widersinnigkeiten wie die besondere Förderung von Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten sind nur Extrembeispiele für die völlige Entgleisung dieses Systems das dringend beendet werden muss.

3. **Endlich eine ehrliche Darstellung von Kosten, Nutzen, Schäden und Risiken der deutschen „Energiewende“.**

Sowohl die Bundesregierung als auch die hessische und baden-württembergische Landesregierung betreiben einen enormen propagandistischen Aufwand, um die Energiewende als Erfolg darzustellen. Doch die Wahrheit darf nicht auf der Strecke bleiben: Deutschland betreibt eine „Energiewende“ ohne Klimaschutz. Der deutsche Co₂ Ausstoß ist in den letzten 5 Jahren trotz eines „Grünstromanteils“ von inzwischen 30% NICHT gesunken und die internationalen Klimaschutzverpflichtungen werden nicht

gehalten. Die Bundes- und die Landesregierung sind aufgefordert, unverzüglich die politische Kraft für eine ehrliche Kosten-/Nutzenanalyse aufzubringen. Die Deutsche Energiewende muss endlich den Beweis erbringen, dass sie zu einer nennenswerten CO₂ Reduktion im Lande führt.

4. **Die „Energiewende muss Nachhaltig“ werden – wobei der Begriff Nachhaltigkeit wieder auf seinen Ursprung zurück geführt und nicht auf Co₂ Bilanzen verkürzt werden darf.** Auch der Bau von Windindustrieanlagen, der Anbau von Energiemais, der Bau von Solaranlagen im Freiland, der Bau von Wasserkraftwerken, die Nutzung von Palmöl als „Biospit“ usw. führt zu massiven Zerstörungen und Schäden an Landschaft und Natur. Die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt zurzeit kaum abschätzbar und möglicherweise verheerend. Doch ist es widersinnig, deshalb unsere Restnatur und biologische Vielfalt durch unüberlegte, übereilte und außer Kontrolle geratene „Klimaschutz“- Maßnahmen jetzt schon zu zerstören. Unter dem Deckmantel des Klimaschutzes wird der Natur nicht nur bei uns, sondern auch in vielen Ländern der Dritten Welt gewaltiger Schaden zugefügt¹. Die Energiewende benötigt eine Naturwende. Regenerative Energieerzeugung ist sinnlos wenn sie das zerstört, was sie schützen soll.
5. **Gleiche Genehmigungserfordernisse für Windkraftanlagen wie für andere industrielle Vorhaben.**

Windkraftanlagen sind industrielle Stromerzeugungsanlagen. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind daher nach den gleichen Maßstäben zu beurteilen, wie bei der Genehmigung anderer industrieller Anlagen. Genehmigungen sind nur noch dort zu erteilen, wo keine schädlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung möglich sind und mindestens die Belange des Artenschutzes, des Naturschutzes sowie des Denkmalschutzes gleichberechtigt anhand korrekt erstellter und umfassender Erhebungen geprüft werden. In Anbetracht der zunehmenden Anlagenhöhe sind die Mindestabstände zu Wohngebieten zu vergrößern statt sie zu verkleinern.

6. **Rückkehr zum Flächenschutz im Natur- und Umweltschutz: In intakten Waldgebieten wie dem Odenwald sind Windkraftanlagen genauso abzulehnen, wie vor bedeutenden Kulissen des kulturellen Erbes.**

Die Auswirkungen des bereits realisierten und erst recht des noch geplanten Ausbaus der Windkraftanlagen in den bewaldeten Mittelgebirgen Deutschlands sind katastrophal. Die Auswirkungen auf Böden, Gewässer, Fauna, Flora, auf Ästhetik, Erholungs- und Erlebniswert und nicht zuletzt auf die wirtschaftliche Basis (Tourismus) der dort lebenden Menschen und ihres Eigentums, das mit Ausnahme der Grundstücke auf denen WKA stehen, oft mehr als 1/3 seines Wertes verliert, sind enorm. Die umliegenden Ballungsgebiete verlieren ihre Naherholungsgebiete und die Menschen kommen von den Städten statt in eine erlebnisreiche Natur in neue Industrielandschaften. Der von den Landesregierungen eingeschlagene Weg einer Abschaffung des Flächenschutzes und die Einführungen immer absurder werdender artenschutzrechtlicher Einzelfall- und – Nachweisverfahren ist ein Irrweg, dessen Charakter einer Feigenblattpolitik immer

¹ Martin Flade: Von der Energiewende zum Biodiversitätsdesaster. VOGELWELT 133: 149–158 (2012) S.155

deutlicher wird, muss schnellstes beendet werden. Wirksamer Natur- Landschafts und Artenschutz lässt sich nur über die Ausweisung und Einhaltung von Tabu- und Schutzräumen für die Natur erreichen. Eine Rückbesinnung und Aufwertung auf die Naturparkkonzepte aus den Anfängen der Naturschutzbewegung ist geboten.

7. Keine Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich.

Die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs.1 BauGB muss wegen der unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen beendet werden. Windkraftvorhaben im Außenbereich können nur dann zulässig sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass alle Belange von Arten-, Natur-, Gewässer-, Landschaft- und Denkmalschutz gewahrt sind und die Wahrung anhand korrekt erstellter und umfassender Erhebungen belegt ist.

8. Kein Bau von Windindustriegebieten ohne Zustimmung der betroffenen Bevölkerung.

Der spezifische Landschafts- und Flächenverbrauch für Windindustrieanlagen ist enorm und bei weitem größer als bei jeder anderen Art der Energieerzeugung. Die Auswirkungen auf die unmittelbar betroffene Bevölkerung und die sie umgebende Natur durch Eingriff in ihre Lebenssphäre sind erheblich. Windkraftanlagen sollten daher nur noch dort gebaut werden, wo nachweislich eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung dies befürwortet. Dies ist durch Bürgerbefragung zu ermitteln.

ⁱ Letzte Fassung: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist